



12) vom 19. Juli 1848, die Glaubwürdigkeit und besondere Belohnung der zur Aufsicht gegen Vergehungen und zu der Anzeige derselben bestellten Diener betreffend (die Denunciantengebühren sind darin abgeschafft);

13) vom 20. Juli 1848, eine neue Geschäftsordnung der Ständeverammlung (sind bedeutende Verbesserungen eingetreten, die Ständeverammlung wählt 2. V. den Präsidenten, der keiner Beschäftigung bedarf, selbstständig);

14) vom 26. August 1848, über die Auseinandersetzung der Lehen, Meier, und anderen gütsherrlichen Verhältnisse (die Lehen sind aufgehoben);

15) vom 26. August 1848, wider Preservergehen (ist das freisinnige Preservergehen in der ganzen Welt);

19) vom 26. August 1848, die Emmission kurpfälzischer Kassenscheine betreffend;

17) vom 23. September 1848, die Vertheidigung der Einkünfte des Staats und öffentlicher Anstalten betreffend (verbindet Gerechtigkeit mit Milde und Rechtshilfe gegen Bedrückung);

18) vom 29. September 1841, ein neues Rekrutirungsgesetz (ist in Gemäßheit der Reichsbeschlüsse erlassen);

19) vom 5. October 1848, nachträgliche Bestimmungen zu dem Gesetze vom 24. Juni 1840 über die Verwerbung der Formirungen entfallend (enthält nicht unbedeutende Erleichterungen);

20) vom 19. October 1848, die Bestrafung der Beschädigung an Eisenbahnanlagen betreffend;

21) vom 26. October 1848, die freie Wahl der Staatsdiener zu Landtagsabgeordneten betreffend (die Staatsdiener bedürfen seines Urtheils mehr, sondern zeigen ihre Wahl bloß an);

22) vom 26. October 1848, über die Abänderung einer das Kriegswesen betreffenden Bestimmung des §. 107 der Verfassungsurkunde (der Kurfürst hat den unverantwortlichen obersten Militärchef abgeben müssen; alles Kriegswesen ist unter das Kriegsministerium gestellt);

23) vom 29. October 1848, die Religionsfreiheit und die Einführung der bürgerlichen Ehe betreffend (gibt vollkommene Freiheit im Glauben und Cultus und führt die bürgerliche Ehe ein);

24) vom 29. October 1848, über die Polizei und Justizrichtbarkeit, sowie über die Stellung unter politische Aufsicht (die Triepolizei wird an die Gemeinden abgegeben, Stellung unter politische Aufsicht kann nur im Reichswege geschehen);

25) vom 31. October 1848, die Bildung neuer Verwaltungskreise und die Einführung von Bezirksräthen betreffend (es sind für Kurpfalz nunmehr folgende Gliederungen von unten an statt:

Executive Gewalt: Controllirende Behörde; Gemeinderath; Bezirksdirector.

Controllirende Behörde: Ausschussversammlung; Bezirksrath (aus gewählten Bürgern).

Ministerium. Ständekammer.

Reichscentralgewalt. Reichsversammlung);

26) vom 31. October 1848, über die Umbildung des Strafverfahrens (führt Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschworenengerichte ein);

27) vom 31. October 1848, über die Einrichtung der Gerichte und der Staatsbehörden bei den Gerichten;

28) vom 31. October 1848, die öffentliche Abhaltung der Kriegsgerichte betreffend (führt auch hier Öffentlichkeit ein, eine Art Geschworne fand dabei schon früher statt);

29) vom 31. October 1848, die Abschaffung der körperlichen Züchtung, des scharfen Arrests und Kattenarrests, die Einführung des miltären und strengeren Arrests, sowie einer Strafabtheilung beim Militär, und die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes betreffend;

30) vom 31. October 1848, die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung bei den Civilgerichten betreffend;

31) vom 31. October 1848, die Besteuerung des Brauenerweins und die Ueberweisung eines Theiles des Ertrags dieser Steuer an die Bezirksfassen betreffend.

Dem nächsten, auf den 28. November d. J. bereits einberufenen Landtag (der letzte wurde erst den 31. October d. J. geschlossen) sollen zufolge des Landtagsabschieds folgende Gesetze vorgelegt werden:

1) wegen Erläuterung des §. 3 der Verfassungsurkunde, wornach die Unterordnung der verantwortlichen einzelnen Depar-

tementsminister unter ein nicht verantwortliches Gesamtstaatsministerium aufgehoben werden soll);

2) wegen Aufhebung der im §. 40 derselben enthaltenen Bestimmung hinsichtlich der Stellvertretung bei der Kriegsdienstpflicht;

3) den Entwurf eines Strafgesetzbuches;

4) den Entwurf einer bürgerlichen Prozessordnung;

5) wegen Abfäzung der Feisten für die Klagenverfäzung;

6) wegen Einführung von Familienräthen;

7) über die anderweite Regulirung der Einquartirungsgesetz und die dafür zu leistende Entschädigung;

8) über den Wasserbau;

9) über das Mühlenwesen;

10) wegen Abfözung der Waldhüter;

11) wegen gleichmäfiger Besteuerung des Grundeigentums;

12) wegen Mitwirkung der Landstände bei der Verwaltung des Staatsschuldenswesens;

13) wegen Verbesserung des Hypothekensystems.

Außerdem werden in Anregung kommen folgende Gesetze:

1) wegen Reform des Justizwesens und Regulirung der gewerblichen Verhältnisse;

2) wegen Aufhebung der Monopole, Ban- und Zwangsrechte, sowie wegen des Concessionswesens;

3) wegen Revision der gesetzlichen Bestimmungen über den Noth- und Haussthandel;

4) wegen Einführung eines Handels- und Wechselrechts, sowie

5) wegen Einführung von Markengerichten;

6) wegen Anstellung des Bäckers mit Grundhüden;

7) wegen eines neuen Bespöpelungsgesetzes;

8) wegen Abfözung der Feldhüter;

9) wegen Revision der Gemeindeordnung.

Endlich wird das bereits mit 4. Stimmen angenommene Wahlgesetz, welches dem Adel seinen politischen Boden entzieht, nochmals zur Abstimmung kommen.

Aber Augen hat, zu sehen, der lerne von den Blinden Dingen sehen. Es haben sich schon verschiedene Länder diese Gesetze angetrieben, um sie bei ihren Vergehungen zu beugen. Es ist dies sehr zweckmäfig; denn, wenn die einzelnen deutschen Länder sich selbst freisinnigere Gesetze bereits geschaffen haben, ist es für die Reichsversammlung eine moralische Nothwendigkeit, ihnen nichts Schärferes zu bieten, als sie schon haben. Das geht schon Ehande halber nicht!

II. r. (Didact.)

Anzeigen. Einladung

an die Gesamt-Bürgerwehr Stuttgarts zur Verabreichung einer Adresse an das Ministerium des Innern zu Gannin des aufgelösten 7. Banners, auf Sonntag den 3. Dec., Mittag 4 Uhr, zu August Kolb vor dem Wächterpost.

Der Ausschuss des Bürgerwehr-Vereins.

Literarische Anzeigen. Eulenspiegel.

Die K. Hauptpostamt-Zeitungs-Expedition in Stuttgart hat uns ausnahmsweise genehmigt, daß wir für den Monat December ein Abonnement mit 15 fr. auf den Eulenspiegel, welcher in der kurzen Zeit seines Bestehens eine Auflage von 3000 erreicht hat, eröffnen dürfen; alle Postämter sind davon durch ein besondres Circular in Kenntniß gesetzt und haben Exemplare zur Einsicht erhalten.

Stuttgart, im Nov. 1848.

Die Expedition des Eulenspiegel.



© Stadtbibliothek Ulm, 2021. Signatur: 34 587;

Bild Nr. 651 von 743 Bildern

652
650
656
646
661
641
701
601
551
151
Ende
Anfang